

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Anschriften

lt. Verteiler

nachrichtlich

lt. Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 231
Meine Nachricht vom:

Christiane Riehl
christiane.riehl@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5681
Telefax: 0431 988-5416

29. November 2021

3-G-Regelung auf Baustellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die enge Zusammenarbeit vieler Beschäftigter auf Baustellen birgt ein erhöhtes Risiko, auch für gegenseitige Ansteckung mit dem Corona-Virus. Das hat sich gerade erst auf einer Baustelle in Nordfriesland gezeigt. Die Fertigstellung des Bauvorhabens wird sich dadurch verzögern. Wirksame Maßnahmen gegen eine Corona-Infektion dienen daher nicht nur dem Schutz der Beschäftigten. Sie bewahren auch Bauherren und Arbeitgeber vor kostspieligen Verzögerungen bei einem Bauvorhaben.

Bauherren und Arbeitgeber sind verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen vor einer Corona-Infektion zu treffen. Auch für die Arbeitsstätte *Baustelle* gelten deshalb seit dem 24.11.2021 die Vorschriften des § 28 b des Infektionsschutzgesetzes – IfSG¹. Dieser sieht u.a. folgende Regelung vor:

Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten und Arbeitgeber dürfen Transporte von mehreren Beschäftigten zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nur durchführen, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021

1

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4906.pdf%27%5D_1637667997073

(BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.

Durch § 4 Baustellenverordnung –BaustellV werden dem Bauherrn als „Arbeitgeber“ der Arbeitsstätte „Baustelle“ originäre Pflichten des Arbeitsschutzrechts auferlegt. Er hat dafür zu sorgen, dass die „Allgemeinen Grundsätze“ des Arbeitsschutzes nach § 4 ArbSchG auf seiner Baustelle eingehalten werden. Zu den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen gehören zurzeit der Corona-Pandemie auch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor einer Corona-Infektion. Welche Maßnahmen geeignet sind, wird in diesem Fall durch das IfSG vorgegeben. Auf Baustellen, auf denen ohnehin der Bauherr das Hausrecht hat, muss daher der Bauherr dafür zu sorgen, dass die dort tätigen Beschäftigten die 3G-Regel erfüllen.

Im Übrigen ist auch die Corona-ArbSchV verlängert worden. Die aktuellen Änderungen sind als Artikel 13 und Artikel des Gesetzes zur Änderung des IfSG² veröffentlicht worden. Auch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt weiter fort. Im Anhang 1 der Regel finden Sie spezielle Regelungen für Baustellen. Diese gelten neben den anderen Anforderungen, die in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gestellt werden.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an. Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der StAUK finden Sie auf der folgenden Seite.

Mit freundlichem Gruß

gez. Christiane Riehl

Ihre Ansprechpartner*innen bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK):

Claudia Mehlretter 0431-220 040 610
Claudia.Mehlretter@Arbeitsschutz.uk-nord.de

Peter Eckel 0451-317 501 243
Peter.Eckel@Arbeitsschutz.uk-nord.de

Thomas Scholz 0431-220 040 639
Thomas.Scholz@Arbeitsschutz.uk-nord.de

Thomas Driesnack 0451-317 501 262
Thomas.Driesnack@Arbeitsschutz.uk-nord.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>